

Statistischer Bericht



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben
und Schenken

Erbschafts- und
Schenkungssteuerstatistik
Ergebnisse 2016

2015 2016 2017



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Oktober 2017

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen
Frau Pitzschke Telefon: 0345 2318-204

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Auskünfte:

Frau Schöne Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.statistik.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2017
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:

Preis: 3,00 Euro
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406



Öffentliche Finanzen,
Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik
Ergebnisse 2016

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen	4
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
2. Ergebnisse	
<u>Tabellenteil</u>	
1. Gesamtübersichten 2016	10
2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses	12
3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach Steuerentstehungsjahr	12
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	13
5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
5.1 Erwerbe insgesamt	14
5.2 Erwerbe von Todes wegen	15
5.3 Schenkungen	16
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
6.1 Erwerbe insgesamt	17
6.2 Erwerbe von Todes wegen	18
6.3 Schenkungen	19
7. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2016 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	20

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2016 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundes einheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerverwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerverwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine

Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2016 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronischer, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenden Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke

1.4 Begriffserklärungen

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen

Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**).

Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungssteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der *steuerpflichtige Erwerb*. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblässerschulden (z. B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflegekosten, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o. g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der ohne Nachweis abgezogen wird.

Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG):

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	I				II	III
	1	2	3	4		
Personenkreis	Ehegatte, Lebenspartner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen
Unbeschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR
Beschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	2 000 EUR					

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Festgesetzte Steuer:

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:

Gesamtwert des Vermögens ./.. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote + Vorerwerbe ./.. sachliche Steuerbefreiungen ./.. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungsteuer
↓
./.. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungsteuer

2. Ergebnisse

Im Jahr 2016 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 483 Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen.

Darunter waren 1 480 Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht, für die zusammen Steuern in Höhe von 17 Millionen Euro festgesetzt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 5,4 Prozent mehr Festsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe durchgeführt. Die festgesetzte Steuer stieg zeitgleich um 9,1 Prozent bzw. 1,4 Millionen Euro an.

Pro Steuerfall mussten im Jahr 2016 durchschnittlich 11 500 Euro Erbschaft- und Schenkungsteuern an den Fiskus gezahlt werden.

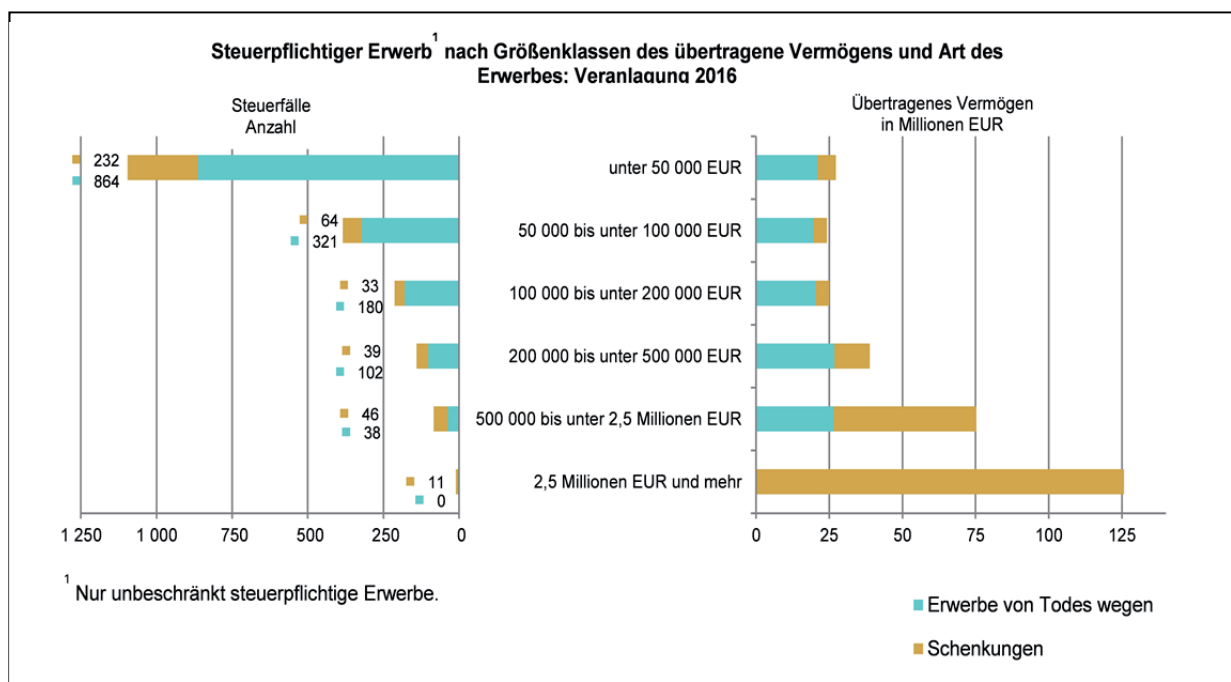
Insgesamt wurden Vermögensübertragungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 336,2 Millionen Euro steuerlich veranlagt. Nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen verblieben steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 79,6 Millionen Euro. Im Vergleich zum Jahr 2015 wurden damit 7,4 Millionen Euro bzw. 10,3 Prozent mehr steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.

Mehr als die Hälfte des übertragenen Vermögens (56,1 Prozent) führte aufgrund der Steuerbefreiungsvorschriften nicht zu einem steuerpflichtigen Erwerb und somit auch nicht zu einer Steuerzahllast.

Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben wurde in 1 255 Fällen das Vermögen aufgrund eines Erwerbes von Todes wegen übertragen. In nur 225 Fällen erfolgte die Übertragung aufgrund einer Schenkung im Inland.

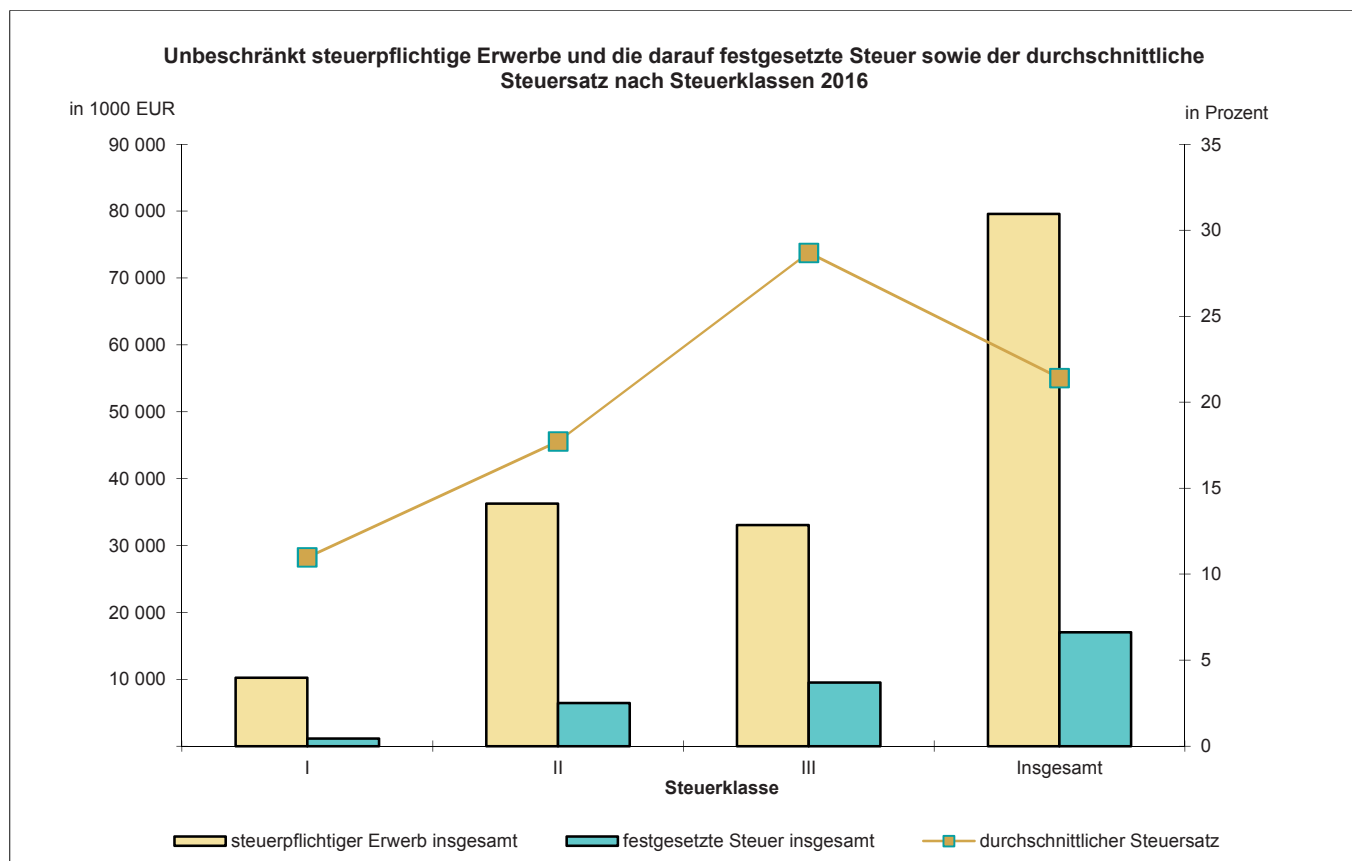
Für die 1 255 Erbschaften wurden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 68 Millionen Euro nachgewiesen. Auf diese Erwerbe wurden 15,5 Millionen Euro Steuern festgesetzt. Die steuerpflichtigen Erwerbe, die durch die 225 Schenkungen übertragen wurden, betragen 11,6 Millionen Euro. Darauf wurden 1,5 Millionen Euro Steuern festgesetzt.

Insgesamt wurden durch Schenkungen Vermögenswerte in Höhe von 202,1 Millionen Euro übertragen. Davon wurden nach Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen sowie Anrechnung der Vorerwerbe 40,4 Millionen Euro als steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.



Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
			steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	218	212	164	160	54	52	-	-
5 000 - 10 000	189	189	150	150	39	39	-	-
10 000 - 50 000	.	.	555	554	95	94	.	.
50 000 - 100 000	.	.	218	218	15	15	.	.
100 000 - 200 000	114	113	106	105	8	8	-	-
200 000 - 300 000	38	38	35	35	3	3	-	-
300 000 - 500 000	26	26	20	20	6	6	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	12	11	7	7	5	4	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 483	1 473	1 255	1 249	225	221	3	3
	1 000 EUR							
unter 5 000	525	103	407	83	119	20	-	-
5 000 - 10 000	1 410	312	1 149	260	261	51	-	-
10 000 - 50 000	.	.	13 860	2 974	2 347	431	.	.
50 000 - 100 000	.	.	15 821	3 481	969	132	.	.
100 000 - 200 000	15 693	3 496	14 555	3 319	1 138	177	-	-
200 000 - 300 000	9 204	1 831	8 409	1 764	795	67	-	-
300 000 - 500 000	9 524	2 133	7 426	1 903	2 098	229	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	10 234	2 150	6 337	1 725	3 897	425	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	79 767	17 064	67 962	15 509	11 624	1 533	181	22

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.



Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	60	10 241	1 125	11,0
II	805	36 268	6 426	17,7
III	615	33 078	9 491	28,7
Insgesamt	1 480	79 586	17 042	21,4

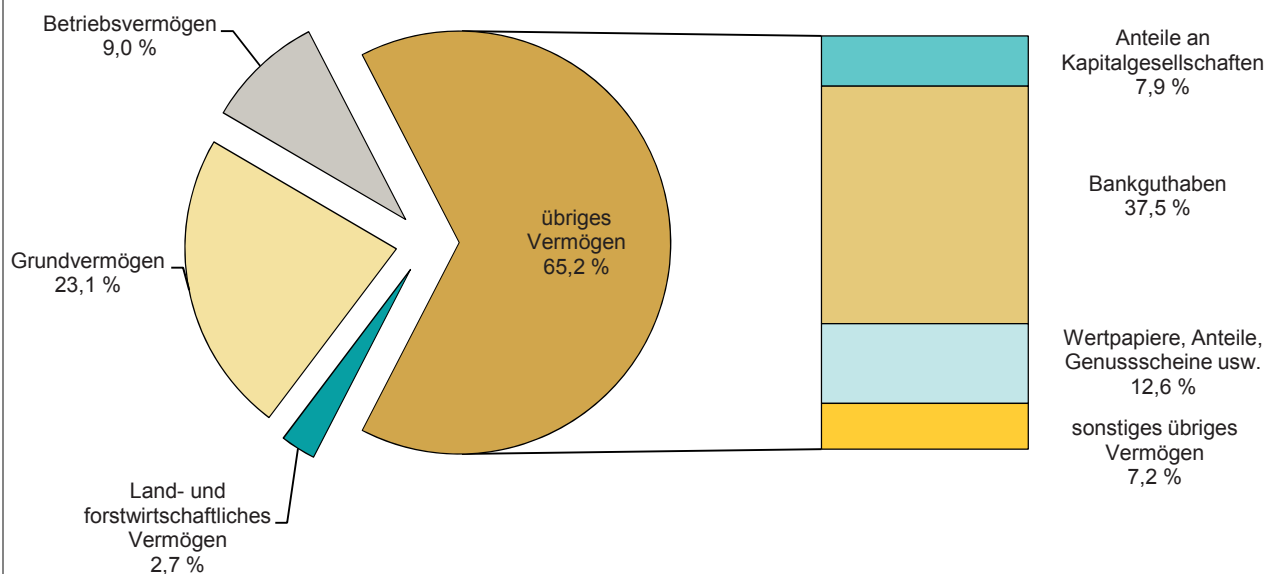
Noch 1. Gesamtübersichten 2016

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegen- stände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass	Steuerpflichtiger Erwerb von Todes- wegen insgesamt	
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen			1 000 EUR	
		Fälle							
unter 5 000	34	.	.	.	33	24	40	64	1 908
5 000 - 10 000	18	.	.	.	17	9	18	12	160
10 000 - 50 000	227	19	.	.	218	213	227	202	4 207
50 000 - 100 000	266	.	118	.	264	240	266	371	9 749
100 000 - 200 000	185	.	100	.	183	160	185	328	15 185
200 000 - 300 000	52	.	34	.	52	47	52	97	7 899
300 000 - 500 000	53	17	31	6	53	50	53	91	11 128
500 000 - 2,5 Mill.	41	12	33	11	41	38	41	83	16 137
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	3	3	901
5 Mill. und mehr	4	689
Insgesamt	880	124	415	28	865	784	886	1 255	67 962

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2016



2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016
nach der Höhe des Reinnachlasses

13

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	34	.	.	.	33	24	40
5 000 - 10 000	18	.	.	.	17	9	18
10 000 - 50 000	227	19	.	.	218	213	227
50 000 - 100 000	266	.	118	.	264	240	266
100 000 - 200 000	185	.	100	.	183	160	185
200 000 - 300 000	52	.	34	.	52	47	52
300 000 - 500 000	53	17	31	6	53	50	53
500 000 - 2,5 Mill.	41	12	33	11	41	38	41
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	3
5 Mill. und mehr
Insgesamt	880	124	415	28	865	784	886
1 000 EUR							
unter 5 000	999	.	.	.	811	1 241	- 242
5 000 - 10 000	267	.	.	.	193	133	134
10 000 - 50 000	11 337	172	.	.	8 693	4 242	7 095
50 000 - 100 000	23 606	.	5 598	.	17 467	4 556	19 049
100 000 - 200 000	28 965	.	7 755	.	20 706	3 497	25 468
200 000 - 300 000	13 679	.	3 208	.	10 230	1 439	12 240
300 000 - 500 000	21 860	539	3 784	1 015	16 522	1 260	20 600
500 000 - 2,5 Mill.	36 246	920	9 040	1 682	24 603	3 550	32 696
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	2 956
5 Mill. und mehr
Insgesamt	199 468	2 820	35 173	51 013	110 462	37 259	162 208

3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016
nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2011	14	.	.	.	14	12	15
2012 und 2013	68	15	44	9	65	62	68
2014	136	36	102	14	130	120	137
2015	521	.	259	.	516	466	525
2016	141	.	.	.	140	124	141
Insgesamt	880	124	415	28	865	784	886
1 000 EUR							
1996 bis 2011	56 183	.	.	.	6 065	15 676	40 507
2012 und 2013	27 430	247	8 418	853	17 912	4 971	22 459
2014	30 676	1 183	9 340	1 238	18 915	3 588	27 088
2015	70 194	.	15 827	.	52 997	11 284	58 910
2016	14 985	.	.	.	14 573	1 741	13 245
Insgesamt	199 468	2 820	35 173	51 013	110 462	37 259	162 208

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016
nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹						
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶	
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	64	-	-	-	-	25	39	
5 000 - 10 000	12	-	-	-	-	6	6	
10 000 - 50 000	202	.	-	-	.	.	90	
50 000 - 100 000	371	.	-	-	.	.	154	
100 000 - 200 000	328	3	-	-	3	160	165	
200 000 - 300 000	97	4	-	.	.	60	33	
300 000 - 500 000	91	13	-	6	7	55	23	
500 000 - 2,5 Mill.	83	18	3	15	-	20	45	
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	.	-	.	-	-	.	
5 Mill. und mehr	4	-	-	-	-	.	.	
Insgesamt	1 255	42	3	24	15	654	559	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	1 908	-	-	-	-	986	922	
5 000 - 10 000	160	-	-	-	-	64	96	
10 000 - 50 000	4 207	.	-	-	.	.	2 138	
50 000 - 100 000	9 749	.	-	-	.	.	3 793	
100 000 - 200 000	15 185	38	-	-	38	7 825	7 322	
200 000 - 300 000	7 899	355	-	.	.	4 526	3 017	
300 000 - 500 000	11 128	1 134	-	156	978	6 474	3 521	
500 000 - 2,5 Mill.	16 137	3 838	609	3 230	-	4 224	8 075	
2,5 Mill. - 5 Mill.	901	.	-	.	-	-	.	
5 Mill. und mehr	689	-	-	-	-	.	.	
Insgesamt	67 962	5 943	609	4 060	1 275	32 195	29 824	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	389	-	-	-	-	142	247	
5 000 - 10 000	26	-	-	-	-	10	17	
10 000 - 50 000	941	.	-	-	.	.	621	
50 000 - 100 000	2 051	.	-	-	.	.	1 133	
100 000 - 200 000	3 591	3	-	-	3	1 392	2 197	
200 000 - 300 000	1 791	36	-	.	.	850	905	
300 000 - 500 000	2 460	123	-	11	112	1 281	1 056	
500 000 - 2,5 Mill.	3 902	482	82	400	-	1 012	2 408	
2,5 Mill. - 5 Mill.	162	.	-	.	-	-	.	
5 Mill. und mehr	197	-	-	-	-	.	.	
Insgesamt	15 509	706	82	483	141	5 938	8 865	

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

5.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	218	218	.	.	218	212
5 000 - 10 000	189	189	.	.	189	189
10 000 - 50 000	650	649	27	650	650	648
50 000 - 100 000	233	233	11	233	233	233
100 000 - 200 000	114	114	.	.	114	113
200 000 - 300 000	38	38	.	.	38	38
300 000 - 500 000	26	26	5	26	26	26
500 000 - 2,5 Mill.	12	12	5	12	12	11
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 480	1 479	61	1 480	1 480	1 470
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	477	405	40	393	484	-
	1 000 EUR					
unter 5 000	5 668	5 276	.	.	525	103
5 000 - 10 000	6 246	5 933	.	.	1 410	312
10 000 - 50 000	35 277	31 001	613	15 377	16 207	3 405
50 000 - 100 000	28 059	24 293	597	8 090	16 789	3 612
100 000 - 200 000	22 757	20 971	.	.	15 693	3 496
200 000 - 300 000	21 737	12 799	.	.	9 204	1 831
300 000 - 500 000	10 057	9 930	1 220	1 625	9 524	2 133
500 000 - 2,5 Mill.	17 848	9 759	2 616	2 140	10 234	2 150
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	147 650	119 962	6 894	47 199	79 586	17 042
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	188 559	22 625	3 564	27 887	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Noch 5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	157	35	164	164	-	164	164	160
5 000 - 10 000	146	35	150	150	.	.	150	150
10 000 - 50 000	543	118	555	555	15	555	555	554
50 000 - 100 000	214	60	218	218	8	218	218	218
100 000 - 200 000	103	31	106	106	.	.	106	105
200 000 - 300 000	35	10	35	35	-	35	35	35
300 000 - 500 000	20	7	20	20	.	.	20	20
500 000 - 2,5 Mill.	7	3	7	7	.	.	7	7
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 225	299	1 255	1 255	32	1 255	1 255	1 249
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	280	90	277	266	16	248	282	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 495	670	4 164	4 096	-	3 681	407	83
5 000 - 10 000	4 011	779	4 791	4 731	.	.	1 149	260
10 000 - 50 000	23 202	3 837	27 039	26 297	345	12 755	13 860	2 974
50 000 - 100 000	18 805	4 162	22 967	22 282	421	6 870	15 821	3 481
100 000 - 200 000	18 558	1 788	20 346	18 630	.	.	14 555	3 319
200 000 - 300 000	11 006	923	11 929	11 390	-	2 980	8 409	1 764
300 000 - 500 000	6 838	1 956	8 793	8 666	.	.	7 426	1 903
500 000 - 2,5 Mill.	5 590	1 646	7 236	7 102	.	.	6 337	1 725
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	91 506	15 760	107 266	103 195	1 566	36 737	67 962	15 509
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	22 577	4 294	26 871	13 029	1 215	15 941	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	54	54	.	.	54	52
5 000 - 10 000	39	39	.	.	39	39
10 000 - 50 000	95	94	12	95	95	94
50 000 - 100 000	15	15	3	15	15	15
100 000 - 200 000	8	8	.	.	8	8
200 000 - 300 000	3	3	.	.	3	3
300 000 - 500 000	6	6	.	.	6	6
500 000 - 2,5 Mill.	5	5	.	.	5	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	225	224	29	225	225	221
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	200	139	24	145	202	-
	1 000 EUR					
unter 5 000	1 504	1 180	.	.	119	20
5 000 - 10 000	1 456	1 201	.	.	261	51
10 000 - 50 000	8 238	4 704	269	2 621	2 347	431
50 000 - 100 000	5 092	2 011	176	1 220	969	132
100 000 - 200 000	2 411	2 341	.	.	1 138	177
200 000 - 300 000	9 808	1 408	.	.	795	67
300 000 - 500 000	1 264	1 264	.	.	2 098	229
500 000 - 2,5 Mill.	10 612	2 657	.	.	3 897	425
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	40 384	16 767	5 327	10 462	11 624	1 533
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	161 689	9 597	2 349	11 946	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
6.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	218	.	-	.	.	.	83
5 000 - 10 000	189	5	-	.	.	88	96
10 000 - 50 000	650	8	-	.	.	373	269
50 000 - 100 000	233	13	-	8	5	125	95
100 000 - 200 000	114	14	.	6	.	55	45
200 000 - 300 000	38	.	.	8	-	19	.
300 000 - 500 000	26	12
500 000 - 2,5 Mill.	12	5	-	5	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 480	60	5	36	19	805	615
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	525	.	-	.	.	.	176
5 000 - 10 000	1 410	36	-	.	.	675	699
10 000 - 50 000	16 207	283	-	.	.	9 010	6 913
50 000 - 100 000	16 789	928	-	554	374	8 829	7 033
100 000 - 200 000	15 693	1 903	.	837	.	7 611	6 179
200 000 - 300 000	9 204	.	.	2 076	-	4 606	.
300 000 - 500 000	9 524	4 510
500 000 - 2,5 Mill.	10 234	3 149	-	3 149	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	79 586	10 241	1 081	7 280	1 880	36 268	33 078
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	103	.	-	.	.	.	51
5 000 - 10 000	312	3	-	.	.	101	208
10 000 - 50 000	3 405	20	-	.	.	1 333	2 052
50 000 - 100 000	3 612	70	-	41	29	1 475	2 067
100 000 - 200 000	3 496	208	.	91	.	1 475	1 814
200 000 - 300 000	1 831	.	.	228	-	921	.
300 000 - 500 000	2 133	1 344
500 000 - 2,5 Mill.	2 150	351	-	351	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	17 042	1 125	113	792	220	6 426	9 491

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle						
unter 5 000	164	.	-	.	.	73
5 000 - 10 000	150	.	-	.	.	83
10 000 - 50 000	555	.	-	4	306	.
50 000 - 100 000	218	9	-	.	117	92
100 000 - 200 000	106	.	.	.	52	.
200 000 - 300 000	35	.	-	.	19	.
300 000 - 500 000	20	.	.	.	6	.
500 000 - 2,5 Mill.	7	.	-	.	.	3
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 255	42	.	24	.	654
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR						
unter 5 000	407	.	-	.	.	161
5 000 - 10 000	1 149	.	-	.	.	613
10 000 - 50 000	13 860	.	-	142	7 414	.
50 000 - 100 000	15 821	629	-	.	8 372	6 820
100 000 - 200 000	14 555	.	.	.	7 213	.
200 000 - 300 000	8 409	.	-	.	4 606	.
300 000 - 500 000	7 426	.	.	.	2 094	.
500 000 - 2,5 Mill.	6 337	.	-	.	.	3 489
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	67 962	5 943	.	4 060	.	32 195
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR						
unter 5 000	83	.	-	.	.	47
5 000 - 10 000	260	.	-	.	.	182
10 000 - 50 000	2 974	.	-	10	1 106	.
50 000 - 100 000	3 481	47	-	.	1 416	2 018
100 000 - 200 000	3 319	.	.	.	1 395	.
200 000 - 300 000	1 764	.	-	.	921	.
300 000 - 500 000	1 903	.	.	.	474	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 725	.	-	.	.	1 047
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	15 509	706	.	483	.	5 938

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
6.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse		
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶	
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	54	-	-	-	-	44	10	
5 000 - 10 000	39	.	-	-	.	.	13	
10 000 - 50 000	95	.	-	.	-	67	.	
50 000 - 100 000	15	4	-	.	.	8	3	
100 000 - 200 000	8	.	.	.	-	3	.	
200 000 - 300 000	3	3	.	.	-	-	-	
300 000 - 500 000	6	.	-	-	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	5	.	-	.	-	-	-	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	225	18	.	12	.	151	56	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	119	-	-	-	-	104	15	
5 000 - 10 000	261	.	-	-	.	.	86	
10 000 - 50 000	2 347	.	-	.	-	1 596	.	
50 000 - 100 000	969	299	-	.	.	457	213	
100 000 - 200 000	1 138	.	.	.	-	398	.	
200 000 - 300 000	795	795	.	.	-	-	-	
300 000 - 500 000	2 098	.	-	-	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	3 897	.	-	.	-	-	-	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	11 624	4 298	.	3 220	.	4 073	3 254	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	20	-	-	-	-	15	4	
5 000 - 10 000	51	.	-	-	.	.	26	
10 000 - 50 000	431	.	-	.	-	227	.	
50 000 - 100 000	132	23	-	.	.	59	49	
100 000 - 200 000	177	.	.	.	-	80	.	
200 000 - 300 000	67	67	.	.	-	-	-	
300 000 - 500 000	229	.	-	-	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	425	.	-	.	-	-	-	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	1 533	418	.	308	.	488	626	

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 363	148 733	1 138	108 139	225	40 594
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert <= 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert <= 0)	-	-
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	181	4 019	157	1 388	24	2 632
Grundvermögen	690	34 427	532	24 735	158	9 693
Betriebsvermögen (Wert > 0)	26	13 358	21	1 192	5	12 167
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-
übriges Vermögen	1 198	96 928	1 128	80 825	70	16 103
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	16	11 777	12	1 994	4	9 783
Bankguthaben	1 127	55 734	1 118	54 459	9	1 274
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	341	18 666	337	18 203	4	462
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 139	15 815	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	606	818	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 450	131 889	1 225	91 506	225	40 384
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	299	15 760	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	299	16 763	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	64	1 002	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 480	147 650	1 255	107 266	225	40 384
abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	319	1 551
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	96	22 485	73	1 530	23	20 955
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	96	21 958	73	1 300	23	20 658
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	90	526	73	229	17	297
Freibetrag nach § 13c ErbStG/ab 01.07.2016 § 13d ErbStG	38	621	31	506	7	115
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	-	-	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	4	499	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	X	X	X	X	58	2 402
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	X	X	X	X	122	131
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 479	119 962	1 255	103 195	224	16 767
zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	61	6 894	32	1 566	29	5 327
Von Dritten zu übernehmende Steuer	.	.	-	-	.	.
abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 480	47 199	1 255	36 737	225	10 462
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 480	79 586	1 255	67 962	225	11 624
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 470	17 042	1 249	15 509	221	1 533
und zwar:						
Regelsteuerfestsetzung	1 480	18 091	1 255	15 734	225	2 357
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 480	17 956	1 255	15 643	225	2 313
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-	-	-	-	-
Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	29	919	12	104	17	814
Ausländische Steuer	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2017 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 9/2017	5,50
3 A 1 13	A I, VI - j/16	Ergebnisse des Mikrozensus - Haushalt und Familie - 2016	5,00
3 A 1 14	A I, VI - j/16	Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - 2016	5,00
3 A 6 04	A VI - j/15	Erwerbstätige am Arbeitsort nach Kreisen - Jahresdurchschnittsberechnungen 1991 - 2015 - Stand: August 2016	8,50
3 A 6 06	A VI - j/16	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - Stichtag: 30.06.2016	3,00
3 B 2 02	B II - j/16	Berufsbildung - Auszubildende und Prüfungen - Stand: 31.12.2016	12,00
3 C 3 01	3 C III - j/17	Viehbestände - Rinder und Schweine - Stand: 3. Mai 2017	2,00
3 C 3 09	3 C III - j/17	Viehbestände - Schweine - Stand: 3. Mai 2017	1,50
3 C 4 25	C IV - 3j/16	Agrarstrukturerhebung Teil 2 - 2016 - Viehbestände 2016, Teil ökologischer Landbau - Viehbestand, Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau 2016 nach dem Grad der Umstellung nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	9,50
3 E 2 01	E II, III - m-6/17	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2017	2,50
3 G 1 01	G I - m-1/17	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel - Januar 2017	2,00
3 L 2 01	L II - vj-2/17	Gemeindefinanzen - Einzahlungen und Auszahlungen - Schuldenstände - Kassenstatistik - 01.01. - 30.06.2017 - Schuldenstatistik 30.06.2017	14,50
3 M 1 01	M I - vj-2/17	Verbraucherpreisindex - Juni 2017	5,00
3 P 1 04	P I - j/15	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 bis 2015 - Stand: Frühjahr 2017	6,50

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen



Bestellnummer: 3L406

www.statistik.sachsen-anhalt.de



LIV
j/16